

Gesetzliche Krankenversicherung muss in bestimmten Fällen Bedürftigen den Sportrollstuhl bezahlen

Nach einem Urteil des Sozialgerichts Stralsund besteht gegenüber der Gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf Ausstattung mit einem Sportrollstuhl nach den Teilhabevorschriften jedenfalls für Bedürftige i.S.d. Sozialhilfe.

Nach bisher ganz überwiegender Auffassung in der Rechtsprechung haben Behinderte lediglich äußerst eingeschränkt Anspruch auf Ausstattung mit einem Sportrollstuhl gegenüber der Gesetzlichen Krankenversicherung. Ein zuletzt ergangenes Urteil des Bundessozialgerichts hat dies jedoch ausdrücklich für den Fall, dass ein Sportrollstuhl für die Ausübung des Rehabilitationssports benötigt wird, offen gelassen. Insoweit muss die weitere Entwicklung der Rechtsprechung noch abgewartet werden. Darüber hinaus haben Jugendliche jedenfalls dann einen Anspruch gegenüber der Gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie den Sportrollstuhl zur Ausübung des Schulsports benötigen.

Ein nunmehr vor dem Sozialgericht Stralsund ergangenes Urteil stellt nicht lediglich auf das SGB V ab, das die Ansprüche gegenüber der Gesetzlichen Krankenkasse regelt, sondern darüber hinaus auf die Teilhaberegelungen. Wenn nämlich die Gesetzlichen Krankenversicherung einen Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen an die zuständigen Sozialhilfeträger weiterleitet – was regelmäßig der Fall ist -, haben die Gesetzlichen Krankenversicherungen auch die Bedürftigkeit nach den Teilhabevorschriften, die grundsätzlich von den Sozialhilfeträgern zu beurteilen sind, zu beachten. Im Rahmen der Teilhabe besteht ein Anspruch auf Rehabilitationssport.

Folgerichtig besteht nach Ansicht des Sozialgerichts Stralsund dann auch ein Anspruch auf Ausstattung mit einem Sportrollstuhl, um den Rehabilitationssport betreiben zu können. Dieser Anspruch richtet sich auch gegen die Gesetzliche Krankenversicherung, sofern diese, wie oben dargestellt, nicht innerhalb von zwei Wochen an die Sozialhilfeträger den Antrag auf Ausstattung mit einem Sportrollstuhl weitergeleitet hat.

Denjenigen, die einen Sportrollstuhl wünschen, ist mithin folgendes Vorgehen zu empfehlen:

In einem ersten Schritt sollte man sich vom Arzt Rehabilitationssport verordnen lassen und diesen bei der Gesetzlichen Krankenversicherung beantragen. Sollte es hier Probleme geben, sollte man sich nicht erschrecken lassen, sondern dagegen vorgehen (das Bundessozialgericht hat dem Grunde nach entschieden, dass für Behinderte ein lebenslanger Anspruch auf Rehabilitationssport besteht), was jedoch Thema eines weiteren Beitrags ist. Sobald Rehabilitationssport bewilligt ist, sollte man sich dann einen Sportrollstuhl zur Ausübung des Rehabilitationssports vom Arzt verordnen lassen und diesen wiederum bei der Krankenkasse beantragen. Innerhalb der ersten zwei Wochen nach Antragseingang ist die Gesetzliche Krankenversicherung lediglich gehalten, nach dem SGB V zu prüfen, ob der Anspruch besteht. Dies dürfte nach dem genannten Urteil des Bundessozialgerichts bereits der Fall sein. Sofern innerhalb der ersten zwei Wochen der Antrag nicht an die Sozialhilfeträger weitergeleitet wird, hat sodann auch seitens der Gesetzlichen

Krankenversicherung eine Prüfung stattzufinden, ob ein Anspruch nach den Teilhabevorschriften besteht. Dies ist nach Auffassung des genannten Urteils des Sozialgerichts Stralsund bei Bedürftigen nach den Sozialhilfavorschriften jedenfalls der Fall. Gegen dennoch erfolgte Ablehnungen durch die Kassen sollte mithin der Rechtsweg beschritten werden (Achtung! Die in der häufig äußerst klein gedruckten Rechtsbehelfsbelehrung, die sich am Ende des Bescheides befindet, genannte Widerspruchsfrist beträgt lediglich einen Monat und ist unbedingt einzuhalten). Notfalls sollte man sich auch nicht scheuen, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, die im Sozialgerichtsverfahren kostenlos ist, sollte auch ein Widerspruch nicht helfen.

Rechtsanwalt Thomas Reiche, LL.M.oec
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

(veröffentlicht in RehaTreff Heft Nr. 1/2013)